



Arbeitshilfe: Erweiterte Fachkräfteanerkennung in Rund-um-die-Uhr-betreuten (Regel-)Wohngruppen

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt eine Erweiterung des bereits bekannten „Arbeitshilfe: Verfahren zur Prüfung der Eignung als Fachkraft“ (Stand: 01./2026)¹ dar und soll helfen, dem Personalmangel in Rund-um-die-Uhr-betreuten (Regel-)Wohngruppen zu begegnen.

Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für Rund-um-die-Uhr-betreute (Regel-)Wohngruppen nach § 34 SGB VIII. Dies begründet sich zum einen mit den besonderen Herausforderungen in diesem Bereich geeignetes Personal zu akquirieren. Zum anderen wird in vollstationären Angeboten in einem Team aus Fachkräften gearbeitet, so dass Einarbeitung und Nachschulungen im laufenden Betrieb verbindlich sichergestellt werden können. Die Fachlichkeit des Jugendhilfeangebotes kann hierdurch besser gewahrt bleiben, als dies in teilbetreuten Angebotsformen, die zum Teil mit sehr kleinen Teams bzw. in denen auch alleine gearbeitet wird, möglich wäre.

Für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der Träger gem. § 45 ff SGB VIII geeignetes pädagogisches Personal in ausreichender Zahl nachzuweisen. Die Eignung des pädagogischen Personals ist in Bezug auf die Angebotsform und pädagogische Konzeption der Einrichtung zu bewerten. Eine Person gilt insbesondere dann als geeignete pädagogische Fachkraft, wenn sie persönlich und fachlich geeignet ist. Die Anforderungen an die Qualifikation bemessen sich an den Herausforderungen im entsprechenden Arbeitsfeld. Aufgrund der Erziehungs- und Bildungsaufgaben und dem daraus folgendem Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Betreuten ergibt sich für den Bereich der Hilfen zur Erziehung, dass dort pädagogisch ausgebildete Fachkräfte tätig sein müssen (vgl. Wiesner / Wapler, 2022, § 45 Rn. 66, S. 1156).

Gerade im Hinblick auf die fachliche Eignung sehen sich Hamburger Träger derzeit von einem akuten und zum Teil existenzgefährdendem Fachkräftemangel, insbesondere in vollstationären Angeboten, bedroht. Die Einrichtungsaufsicht hat daher nachfolgende Regelungen für die Anerkennung von Fachkräften beschlossen:

1. Staatliche Anerkennung

Die Einrichtungsaufsicht hält die staatliche Anerkennung für ein relevantes fachliches Qualitätskriterium, belegt diese doch eine reflektierte und professionell begleitete Praxiserfahrung ihres/r Träger:in und ist damit ein wesentlicher Baustein für den Einsatz im spannungsvollen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

¹ [Arbeitshilfe: Verfahren zur Prüfung der Eignung als Fachkraft \(Verlinkung zum PDF vom 07.01.2026\)](#)

Da allerdings nicht in allen Studiengängen, die in dem Arbeitsfeld der (Regel-)Wohngruppen anerkannt sind, eine staatliche Anerkennung vergeben wird, wird künftig die staatliche Anerkennung nicht länger zwangsläufig für die Anerkennung als Fachkraft vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass auch Personen mit abgeschlossenem Studium (Bachelor/Diplom), aber ohne staatliche Anerkennung, im Wohngruppendienst als Fachkräfte eingesetzt werden können. In Studiengängen, in denen explizit eine staatliche Anerkennung verliehen werden kann (Bachelor Soziale Arbeit/ Sozialwesen), soll arbeitgeberseitig auf die Beantragung/ Erlangung hingewirkt werden.

2. Anerkennung von Studierenden/Auszubildenden im Rahmen des Personalschlüssels

Studierende der Sozialen Arbeit (Voll-/Dual-Studium) sowie Erzieher:innen in Ausbildung können im begrenzten Umfang als Fachkräfte innerhalb des Personalschlüssels anerkannt werden. Es ist die Anerkennung von maximal 0,5 Stelle pro Gruppe möglich. Nachstehende Rahmenbedingungen sind Voraussetzung:

- a) Studierende der Sozialen Arbeit im letzten Studienjahr
- b) Erzieher:innen im letzten Ausbildungsjahr
- c) Sicherstellung einer Rufbereitschaft durch eine pädagogische Fachkraft
- d) Kenntlichmachung in den Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII

3. Erweiterte Fachkräfteanerkennung

Trägern, die kein hinreichend qualifiziertes Fachpersonal finden, soll innerhalb eines festgesteckten Rahmens die Möglichkeit eröffnet werden, Einstellungsentscheidungen auch auf der Basis von persönlicher Eignung und/oder Berufserfahrung zu treffen. So soll angrenzenden Berufszweigen (mit pädagogischer Ausrichtung) ein Zugang ermöglicht werden und für berufserfahrene Kräfte, die z.B. in einem anderen Bundesland oder auch bei einem anderen Träger (10%-Marge) gearbeitet haben, ein Wechsel ermöglicht werden. Grundvoraussetzung ist immer ein abgeschlossenes Studium (Bachelor/Diplom). Master-Abschlüsse sind keine alleinige Grundlage einer Qualifikationsprüfung. Vor Einstellung ist die Zustimmung der Einrichtungsaufsicht auf Basis des nachfolgendem Verfahrensablauf zur erweiterten Fachkräfteanerkennung einzuholen. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Es ist darauf zu achten, dass der Einsatz der im Rahmen der Einzelfallentscheidung anerkannten Fachkräfte (siehe a) / b)) in einzelnen Wohngruppen eines Trägers die Ausnahme bleibt.

Folgende Konstellationen kommen für eine Einzelfallprüfung in Betracht:

a) Konstellation I. – 100 Credit Points

Bewerber:innen, die Studiengänge absolviert haben, bei denen mindestens 100 CP angerechnet werden können, kommen für eine Einstellung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für (Regel-)Wohngruppen in Betracht:

- Bewerber:innen verfügen über umfassende Praxiserfahrung. Nachzuweisen sind berufliche Erfahrungen mittels Lebenslaufs und Arbeitszeugnissen, d. h. mindestens 2

Jahre Berufserfahrung in der stationären Jugendhilfe bzw. einer vergleichbaren Tätigkeit, mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Std./Woche.

oder

- Bewerber:innen werden durch den einstellenden Träger in einzelnen Kompetenzbereichen nachqualifiziert (s.u.). Es bedarf einer schriftlichen Aufstellung des Trägers ob und in welchen Bereichen eine Nachqualifizierung erfolgen wird oder erfolgt ist.

b) Konstellation II. – umfassende Berufserfahrung

Bewerber:innen mit umfassender Berufserfahrung können entsprechend nachqualifiziert (s.u.) und als Fachkraft für Rund-um-die-Uhr-betreute (Regel-)Wohngruppen für den Einsatz innerhalb eines Trägers anerkannt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Es muss ein Studienabschluss (Bachelor/Diplom) vorliegen und
- die Bewerber:innen müssen über Berufserfahrung in der stationären Jugendhilfe bzw. einer vergleichbaren Tätigkeit verfügen, d.h. mindestens 3 Jahre Praxiserfahrung mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Std./Woche und
- es bedarf einer schriftlichen Aufstellung des Trägers, ob und in welchen Bereichen eine Nachqualifizierung erfolgen wird (s.u.) oder erfolgt ist.

Verfahrensablauf zur erweiterten Fachkräfteanerkennung

Grundsätzlich sind Träger verpflichtet folgende Unterlagen einzureichen:

- Prüfbericht zur „Arbeitshilfe: Verfahren zur Prüfung der Eignung als Fachkraft“
- Formular „Erweiterte Fachkräfteanerkennung“

Zur Umsetzung der Nachqualifizierungen sind die Träger in der Pflicht einen Vorschlag zur Nachqualifikation auszuarbeiten und vorzulegen. Die Schulungen können nach Absprache im Rahmen der Anstellung erfolgen, bzw. beginnen. Bestätigte Anmeldungen sind innerhalb der Probezeit gegenüber der Einrichtungsaufsicht nachzuweisen. Ihr Abschluss ist ebenfalls nachzuweisen.

Folgende Nachqualifizierungsmaßnahmen sind denkbar:

1. Grundlagenwissen Soziale Arbeit

nicht zwingend erforderlich

2. Institutionelle Kenntnisse

Fortbildungen zu rechtlichen Kenntnissen z.B. über das Sozialrecht, Fortbildungsveranstaltungen zum SGB VIII

3. Adressatenbezogenes Wissen

Fortbildungen zu z.B. Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Entwicklungsbiologie und -psychologie

4. Kontextwissen:

Fortbildungen zu z.B. Lebensweltorientierung, systemische Ansätze, ganzheitliche Sichtweisen, ethischen Gesichtspunkten, Berufsethik

5. Professionelles Handeln

Fortbildungen / Seminare / Zusatzausbildungen, wobei eine Fortbildung im Bereich Kinderschutz zwingend erforderlich ist.

Fortbildungen/Weiterbildungen zu z.B. Zertifizierung zur Kinderschutzfachkraft, Konflikttraining, Methodenlehre / -Training, Systemische Beratung, Mediation, Gesprächsführung, Empowerment, Medienkompetenz